

1. Einleitung

Der Bau der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) erfordert die Einhaltung von Umweltauflagen. In den Planfeststellungsunterlagen, Anlage 22 „Schutz- und Überwachungskonzepte“, werden alle entsprechend vorgesehenen Maßnahmen in Rahmenkonzepten zusammengefasst dargestellt.

Das vorliegende Rahmenkonzept Anlage 22.4 stellt die Anforderungen an das Lichtmanagement vor.

Die Vorhabenträger erstellen vor Baubeginn im Benehmen mit der zuständigen Behörde auf Basis dieses Rahmenkonzepts und auf Grundlage der von den Bauunternehmen erstellten Managementpläne entsprechend der vorgesehenen Bauausführung das Detailkonzept mit einer hinreichenden Detaillierung.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12) wird das vorliegende Konzept im Anhang IB zum LBP als Konzeptblatt-Nr. 22.4 sowie im Anhang IA zum LBP in folgenden Maßnahmenblättern aufgegriffen:

- Maßnahmenblatt 0.12: Minimierung der baubedingten Lichtimmissionen im Landbereich
- Maßnahmenblatt 5.3: Minimierung der Lichtimmissionen durch betriebsbedingte Beleuchtung auf Fehmarn
- Maßnahmenblatt 8.5: Minimierung der baubedingten Lichtimmissionen im marinen Bereich

- die Beleuchtung, wenn sie nicht benötigt wird, abgeschaltet wird,
- insbesondere bei der Flächenbeleuchtung (z. B. Lagerflächen und Parkflächen) durch Flutlicht Lichtquellen mit für Insekten angepassten Spektren (reduzierte Lockwirkung) verwendet werden, und zwar mit einer Farbtemperatur von 3000 K bis 3500 K,
- **relevante Änderungen der Baustelleneinrichtungsflächen, Geräte oder Anlagen sollen einschließlich eines Nachweises, dass diese zu keinen höheren Lichtbelastungen als den zulässigen führen, den Behörden vorgelegt werden.**

3.3.2. Arbeitsbereich auf Fehmarn und im Arbeitshafen

Eine permanente Beleuchtung der Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Parkflächen über 24 Stunden soll vermieden werden. Wo es möglich ist, sollen Bewegungsmelder und Lichtschranken eingesetzt werden. Weiterhin sollen Lichtstärken genutzt werden, die an die jeweiligen (Arbeits-)Bereiche angepasst sind, um eine zu helle Ausleuchtung der Flächen zu verhindern. Die Masthöhen für die Beleuchtung sollen 10 m nicht überschreiten und die Leuchten sollen nach oben und möglichst weit zur Seite abgeschirmt sein.

Beim Einsatz von Lampen sollte der Abstand zur nächstliegenden Bebauung berücksichtigt werden. Wenn es unterschiedliche Flächen für lichtintensive Arbeiten gibt, sollen solche Flächen, die höhere Lichtstärken benötigen, innerhalb der Arbeitsfläche in größtmöglichem Abstand zur benachbarten Bebauung geplant werden. Die Beleuchtung soll von bestehender Bebauung abgewendet werden.

Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen):

